

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
z. Hd. Herr Lefherz
Fachdienst Soziales
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Sozialamt
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Frau Färber
Zimmer T 5.14
Telefon 02241 13-2872
Telefax 02241 13-3198
Beatrix.Faerber@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
50.32

Datum
15.02.2024

Anfrage der SPD Fraktion Sankt Augustin vom 25.01.2024
Einführung der YouCard in Sankt Augustin

Sehr geehrter Herr Lefherz,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 26.01.2024 erhalten Sie nachfolgend meine
Stellungnahme zu oben genannter Anfrage der SPD Fraktion Sankt Augustin.

Zu Ihren Fragen aus der Anfrage vom 25.01.2024 zur Einführung der YouCard in Sankt
Augustin nehme ich wie folgt Stellung:

*1. Ist der Verwaltung das Modell der YouCard für die Inanspruchnahme von Leistungen
aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekannt?*

Das System einer YouCard ist dem Rhein-Sieg-Kreis bekannt.
In der Vergangenheit wurde bereits die Einführung einer Bildungskarte zur Umsetzung
des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) im Rhein-Sieg-Kreis diskutiert. Sowohl
überregionale Gremien (interkommunaler BuT-Arbeitskreis) als auch interkommunale
Arbeitskreise des Rhein-Sieg-Kreises (Dienstbesprechung der Sozialamtsleiter des
Rhein-Sieg-Kreises) beleuchteten die verschiedenen Facetten einer Implementierung
der Bildungskarte in die hiesigen Förderstrukturen. Zudem wurde aufgrund einer
Anfrage der SPD Fraktion Troisdorf vom 18.08.2021 zu dieser Thematik erneut
ermittelt und verschiedene Jobcenter dazu befragt.

2. Welcher Kosten- und Zeitaufwand würde verwaltungsseitig in Sankt Augustin für die Einführung und Begleitung der YouCard entstehen?

Der Einführungsaufwand in einer kreisangehörigen Kommune kann seitens der Kreisverwaltung nicht beurteilt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis befürwortet die Leistungsbewilligung für Bildung- und Teilhabe nach gleichen Grundsätzen in allen Rechtskreisen. Dies hat den Vorteil einer gesetzeskonformen und einheitlichen Anwendung der Vorschriften und einer gerichtsfesten Entscheidungspraxis im gesamten Rhein-Sieg-Kreis.

Nach den Recherchen aus 2019 und 2021, in welchen sich aufgrund der Ermittlungsergebnisse gegen die Einführung einer Bildungskarte bzw. YouCard für BuT-Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis ausgesprochen wurde, nahm das Kreissozialamt des Rhein-Sieg-Kreises die Anfrage der SPD Fraktion Sankt Augustin erneut zum Anlass, die Thematik zu beleuchten, um insbesondere auch mögliche neue Entwicklungen in die Bewertung mit einbeziehen zu können.

Im Ergebnis aller Ermittlungen kann festgehalten werden, dass den Erleichterungen für die Beziehenden bei Einführung einer Bildungskarte/der YouCard ein nicht unerheblicher Verwaltungs- und Einführungsaufwand gegenübersteht.

Dies begründet sich wie folgt:

BuT-Leistungen werden verwaltungsseitig aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten gewährt und ausgezahlt. Durch die Nutzung unterschiedlicher Verwaltungssoftware ist eine einheitliche Administrierung sowie Auszahlung nicht realisierbar.

Das jobcenter rhein-sieg als gemeinsame Einrichtung (gE) der Kommune und Agentur für Arbeit nutzt gem. § 50 Abs. 3 SGB II die von der Bundesagentur für Arbeit zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik, welche aus Sicherheitsgründen keine Schnittstellen mit externen Programmen – wozu auch die Abrechnungssoftware der YouCard gehört - zulässt. Folglich müsste bei der Abrechnung der BuT-Leistungen im SGB II-Bereich neben dem originären Leistungssystem „Allegro“ zusätzlich das entsprechende System der YouCard bedient werden.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen nach dem SGB XII sowie BuT – Berechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz könnte zwar eine Schnittstelle eingerichtet werden, jedoch wäre für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis nur ein geringer Personenkreis betroffen, weil lediglich ca. 1/3 der BuT-Mittel in den Rechtskreis BKGG sowie SGB XII fließen.

Nach Rücksprache mit Geschäftsführung des jobcenter rhein-sieg vom 29.01.2024 würde die überwiegende Mehrheit der BuT-Leistungen nach dem SGB II ohnehin direkt an Drittzahlungsempfänger –sprich Anbieter der BuT-Leistungen- ausgezahlt. In Bezug auf die YouCard besteht im Rhein-Sieg-Kreis ein entscheidender Unterschied zur Stadt Hamm. Die Stadt Hamm ist mit dem Kommunalen Jobcenter zugelassene

Optionskommune und somit Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Hamm. Damit ist die Stadt Hamm in Bezug auf die Leistungsbeziehenden im SGB II nicht an die zentralen IT-Systeme der Bundesagentur für Arbeit gebunden.

3. Welche Synergieeffekte ergeben sich in Kombination mit dem Sankt Augustin Ausweis und der Kindergrundsicherung durch die Einführung der YouCard?

Mögliche Synergieeffekte lassen sich mangels abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens in Bezug auf das Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch nicht beurteilen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die in Frage zwei erläuterte Schnittstellenproblematik noch verschärfen könnte, da voraussichtlich eine weitere Behörde, der Familienservice, eingebunden sein wird und die Anzahl der Schnittstellen dadurch weiter erhöht würde.

4. Welchen Nutzen, Aufwand und Erleichterungen hat die Einführung der YouCard bei der Stadt Hamm für die Leistungsberechtigten mit sich gebracht? Bitte Erfahrungen einholen.

Nach Rücksprache mit der Stadt Hamm konnte in Erfahrung gebracht werden, dass mit der YouCard bei weitem nicht alle BuT-Leistungsangebote und Anbieter abgewickelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Grünhage
(Leiter des Kreissozialamtes)